

Erkelenz, 16. August 2022

Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln; Aufstellungsbeschluss hier: Stellungnahme des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Der Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler ist im Auftrag seiner vier Verbandskommunen verantwortlich für die interkommunale Entwicklung in seinem Verbandsgebiet. Dabei spielt auch die Koordination über die Grenze der beiden Regierungsbezirke eine Rolle. Die Verbandskommunen Erkelenz und Titz sind im Regierungsbezirk Köln verortet. Der Zweckverband begrüßt die Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln als wichtige Grundlage für eine erfolgreiche Entwicklung des Verbandsgebiets und für die Bewältigung der Transformationsaufgaben, vor allem im Zusammenhang des Kohleausstiegs.

Generell ist es für den Zweckverband von besonderer Bedeutung, einen konfliktfreien Rahmen für die Umsetzung der sich aus dem Strukturwandel im Rheinischen Braunkohlerevier ergebenden Zielsetzungen zu schaffen. Dies beinhaltet sowohl die nachfolgend aufgeführten allgemeingültigen Punkte sowie auch die Stellungnahme zu einzelnen detaillierteren Themen der textlichen sowie zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans, die im Anschluss daran aufgeführt sind:

- Die Leitentscheidung 2021 hat einen Perspektivwechsel eingeleitet, der sich in Plan- und Genehmigungsverfahren wiederfinden muss. Die Transformationsräume der Tagebaue mit ihren Umgebungen sollen zu Zukunftsräumen entwickelt werden und möglichst frühzeitige und vielfältige Entwicklungsperspektiven eröffnen. In diesem Sinne sind sowohl die schnellstmögliche Inwertsetzung der Tagebaurandbereiche/Sicherheitsstreifen als auch vielfältige Zwischennutzungen im Böschungssystem zu ermöglichen.
- Kommunale Entwicklungsabsichten in der End- und Zwischenlandschaft (u.a. touristische Erschließung) sind durch die Regionalplanung zu berücksichtigen und deren Umsetzung zu ermöglichen. Der planerische Vollzug wird z.T. schon im zeitlichen Gestaltungsrahmen des anstehenden Regionalplanes stattfinden; notwendige Genehmigungen werden erforderlich und sind planungsrechtlich sicher zu stellen. Der Regionalplan sollte daher keine restriktiven Festlegungen treffen, die spätere Entwicklungen erschweren.



- Transformationsräume der Tagebaue sind als Konversionsflächen zu verstehen, für die eine hochgradig lokalspezifische Planung und Entwicklung erforderlich ist. Entsprechend müssen für die Bereiche von Braunkohleplänen und verbundenen strategischen Entwicklungskonzepten Sonderregelungen getroffen werden. Damit Tagebaue wieder mit dem umgebenden Raum verbunden werden, sind bauliche Ausweisungen auch ohne Siedlungsansatz zu ermöglichen und neue, der Inwertsetzung dienende Planzeichen für Nutzungen in den Transformationsräumen im Hinblick auf die jahrzehntelange Zwischennutzung und die geplante Endnutzung einzuführen.

Zu folgenden Punkten im Bereich der textlichen und zeichnerischen Festlegungen möchte ich konkret Stellung nehmen:

Thema Mobilität:

Der Zweckverband hat ein „Grobkonzept Straßen- und Radverkehrsnetz“ für den Geltungsbereich des Tagebaus Garzweiler beschlossen. Dieses beinhaltet u.a. nicht mehr den Bau der L277n südlich der Ortschaft Holzweiler (zeichnerische Festlegung, Blatt des Kreises Heinsberg), die in ihrer dargestellten Lage seit der Leitentscheidung 2016 durch die Tatsache, dass Holzweiler nicht mehr bergbaulich in Anspruch genommen wird und durch die L19n entlang des zukünftigen Seerandes eine durchgängige Verbindung zwischen Kückhoven und Jackerath geschaffen wurde, nicht mehr benötigt wird. Somit müsste die Darstellung der L277n in den zeichnerischen Festlegungen entfallen und eine Verbindung entlang der zukünftigen Seekante in Verlängerung der L19 dargestellt werden. Diese ist im Zuge der Leitentscheidung 2021 weiterer zukünftiger Leitentscheidung(en) fortlaufend anzupassen.

Ähnliches trifft für die Darstellung der L31n sowie der L48n im Rekultivierungsbereich östlich des Tagebaus Garzweiler zu. Diese beiden Verbindungen sind im beschlossenen „Grobkonzept Straßen- und Radverkehrskonzept“ des Zweckverbands nicht mehr enthalten und sollten somit in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans entfallen. Stattdessen fehlt die nördlich von Jackerath geplante Straßenverbindung der zukünftigen L19n Richtung Hochneukirch.

Der Grundsatz „G.52 Flächendeckende Radverkehrsinfrastruktur entwickeln“ wird ausdrücklich unterstützt. In der Erläuterungskarte I.2 (Anhang A4) fehlen jedoch zum Teil die Radschnellverbindungen und Radvorrangrouten aus dem „Gesamtregionalen Radverkehrskonzept für das Rheinische Revier“. Diese wichtigen künftigen Radhaupttrouten sollten als „Radverbindungen mit erhöhtem Ausbaustandard (Planungen mit festgelegtem Start- und Zielort)“ in die Erläuterungskarte I2 aufgenommen werden.

Eine Mobilitätswende braucht neue Infrastrukturen. Hier ist vor allem die Beseitigung des schlechten Abdeckungszustands der Ladeinfrastruktur im ländlichen Raum zu nennen. Der Regionalplan sollte hier einen Grundsatz der Förderung der Elektromobilität insbesondere in ländlichen Räumen mitaufnehmen, um so die planerischen und infrastrukturellen Voraussetzungen für deren Ausbau zu schaffen bzw. zu erleichtern.

Thema Siedlungsentwicklung:

Die Aktivierung von Ortskernen als attraktive Wohnstandorte ist eine Zukunftsaufgabe, die im Regionalplan integriert sein sollte (Z.2). Zudem müssen bedarfsgerechte und kommunalspezifische Wohnflächenreserven im Regionalplan berücksichtigt werden (Z.3).

Überschwappeffekte aus urbanen Zentren wie Köln, Düsseldorf, Bonn und Aachen bedürfen Wohnflächenreserven, vor allem an stadtnahen Gebieten oder in Orten mit guter infrastruktureller Anbindung. Der Regionalplan muss zudem für die Ermöglichung der zukünftigen Entwicklung (z.B. wirtschaftliche Strukturveränderungen, Klimawandel usw.) Flächen für Wohnen und Gewerbe sowie Industrie bereithalten.

Im Grundsatz „G.10 Perspektivische Siedlungsentwicklung am See berücksichtigen“ wird die Gestaltung der Randbereiche der zukünftigen Seenlandschaften in Hambach und Inden sowie die Ausrichtung der Tagebaurandortschaften zum See beschrieben. Dies muss zwingend um den zukünftigen See in Garzweiler ergänzt werden, da hier die gleiche Situation besteht.

Thema Gewerbe- und Industrieflächen:

Insbesondere die Verfügbarkeit von Gewerbeflächen stellt einen zentralen Baustein im Rahmen der Strukturstärkungsstrategie dar. Die durch die zahlreichen Innovationsprojekte ausgelöste wirtschaftliche Aktivität wird ihre beschäftigungspolitische Wirkung nur entfalten können, wenn zeitnah in ausreichendem Maße Flächen für Investitionen zur Verfügung stehen.

Daher sollte der Regionalplan Auswahlmöglichkeiten bereithalten, die als Verhandlungsmasse für bisherige Flächeneigentümer dienen können, um von diesen Flächen für Gewerbe- und Industrieflächen zu erhalten. Generell bedarf es einer höheren Anzahl an potenziellen Gewerbe- und Industrieflächen, um reaktionsfähig zu sein.

Mit Blick auf die Flächenplanung sind hier u.a. die Forderungen nach Verfahrensbeschleunigung, die Etablierung einer Sonderplanungs- und Wirtschaftszone, landesseitige Flächenpoolösungen, etc. zu nennen. Was die Anrainerkommunen und Planungsverbände brauchen, sind zeitnahe und zusätzliche Flächenausweisungen.

Am Autobahnkreuz Titz-Jackerath ist die Errichtung eines interkommunalen Gewerbegebiets geplant. Hier muss die zeichnerische Darstellung des Regionalplans eine solche, auf die perspektivische Nutzung am Seeufer noch näher abzustimmende Entwicklung (GIB / ASB-GE) ermöglichen.

Thema Energie und Klima:

Die Konzeption des zukünftigen Energiesystems der Region muss dem Ziel eines stabilen Zugangs zu Energie Rechnung tragen. Entsprechend bedarf es eines Erhalts und Ausbaus der regenerativen Energieerzeugung. Flächen für Energieerzeugung, -leitung und -speicherung sind im Regionalplan zu berücksichtigen. Dabei sollen die vorhandenen Potenziale zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien genutzt und der Ausbau von Windenergie und PV an geeigneter Stelle konzentriert werden. Hierbei soll das zukünftige Seeufer mit Abstand weitestgehend von Windkraft freigehalten werden (Konflikt, Landschaftsbild, Erholung, Naturschutz, Wohnen). Auf landwirtschaftlichen Flächen mit den in der Region sehr guten Böden sind Agri-PV-Anlagen Freiflächen-PV-Anlagen vorzuziehen. Letztere sind eher für Brachflächen, Autobahn-Randstreifen, Böschungen oder andere nicht landwirtschaftlich genutzte Bereiche zu empfehlen. Generell ist hier die Überlagerung verschiedener Nutzungen auf einer Fläche zu ermöglichen.

Thema Braunkohlenplanung:

Im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Vorfestlegungen, Ziele oder Grundsätze erfolgen, die einer zukünftigen Entwicklung des Braunkohlenplangebiets entgegenstehen. Vielmehr ist eine entsprechende Einbindung und Entwicklung des Braunkohlenplangebiets in den Geltungsbereich des Regionalplans bereits heute mitzudenken. Hierfür sind die entsprechenden Konzepte und Überlegungen des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler bei der Aufstellung des Regionalplans in den entsprechenden Grundsätzen (G) und Zielen (Z) zu berücksichtigen (vgl. G.10). Hierzu ist der Zweckverband als Träger öffentlicher Belange im Verfahren zu beteiligen.

Die Darstellung des Tagebaus Garzweiler muss im Bereich Holzweiler nicht mit 500m Abstand zum neu ausgewiesenen ASB, sondern zur Bestandsbebauung erfolgen.

Zudem ist der Bereich der Bandanlagen des Tagebaus Garzweiler im Entwurf des Regionalplans als bereits weitgehend rekultivierte Fläche dargestellt, die in absehbarer Zeit aus der Bergaufsicht entlassen werden soll (vgl. Kapitel 1.5.1.). Die Bandanlagen werden jedoch bis zum Ende des aktiven Tagebaus in der aktuellen Nutzung verbleiben und Kohle zum Kohlebunker befördern. Somit ist diese Darstellung nicht korrekt und im Regionalplan anzupassen.

Der Grundsatz G.47 - Grundwasserschutz und Gewässerschutz im Braunkohlenplangebiet in Kapitel 4.7.2. „Grundwasserschutz und Gewässerschutz“ wird als Ergänzung zu Ziel Z.26 und Grundsatz G.46 begrüßt. Allerdings sind Aussagen über die Auswirkungen dieses Grundsatzes auf die Schutzgüter des Umweltschutzes im Umweltbericht nicht möglich, weil der Wasserhaushalt in dem großen, sich über mehrere Landkreise erstreckenden Braunkohlenplangebiet sehr komplex ist und weil zahlreiche Unwägbarkeiten bei der Intensität und Dauer des Braunkohlentagebaus sowie bei den Maßnahmen zur Renaturierung bestehen. Eine weitere Unwägbarkeit ist der Klimawandel, dessen Auswirkungen für die linksrheinische Braunkohlenregion kaum kalkulierbar sind. Diesem Belang soll mit der vom Braunkohlenausschuss am 13.12.2021 beschlossenen

Seite 4

Aufstellung eines Wasserwirtschaftlichen Gesamtkonzepts für das Rheinische Revier Rechnung getragen werden.

Thema Freiraum:

Die zeichnerische Festsetzung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ reicht bis an den Siedlungsbereich von Jackerath. In diesem Bereich ist jedoch eine intensive Erholungsnutzung zu erwarten, die auch den Bau von Infrastruktur und ggf. die Weiterentwicklung des Ortsteils Jackerath bis zum Seeufer beinhalten könnte. Daher sollte die Festsetzung nördlich und westlich von Jackerath entfallen.

Thema Orte der Zukunft:

Im Grundsatz „G.11 Morschenich zu einem Ort der Zukunft entwickeln“ wird lediglich auf die Ortschaft Morschenich eingegangen. Auch in Erkelenz gibt es jedoch Ortschaften, die ursprünglich vom Tagebau in Anspruch genommen werden sollten und nun vor der Aufgabe der strategischen Neuausrichtung stehen. Ein ähnlich lautender Grundsatz muss daher auch für die Ortslage Holzweiler und die laut Koalitionsvertrag auch zu erhaltenen Dörfer des 3. Umsiedlungsabschnittes aufgenommen werden.

Die Ausweisung des ASB in Holzweiler wird als ein wichtiger Schritt für die Entwicklung der Ortschaft Holzweiler am zukünftigen See begrüßt.

Ich bitte Sie, die Hinweise und Forderungen aufzunehmen und mich über den weiteren Prozess auf dem Laufenden zu halten. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gregor Bonin
Verbandsvorsteher

